

Landespolitisches Verbindungsbüro der ÖTV-Bezirke in NRW

Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf



**Gewerkschaft
Öffentliche Dienste,
Transport und
Verkehr NRW**

An den
Landtag NRW
Haushalts- und Finanzausschuss
Gisela Walsken
Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen
Volkmar Klein

Val/bie
25. Oktober 2000
Tel. Nr.: 0211-370904
Tel. Nr.: 0211-7209-127
Fax.Nr.: 0211-3840117
email : dagmar.blensfeld@oetv.de
Internet: www.oetv-nrw1.de

Betreff:

Stellungnahme zur Anhörung am 26.10.2000

**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegen-
schaftsbetrieb NRW“ und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher
Regelungen**

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

zur Sitzung der Ausschüsse am 26. Oktober 2000 übersenden wir die beigefügte
Stellungnahme der ÖTV.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Vallentin

Leiter des ÖTV-Verbindungsbüros



Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen

Stellungnahme

zur Anhörung am 26.10.2000 im Landtag

I. Grundsätzliche Fragestellungen

1a. Ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Konstruktion der Einrichtung eines „teilrechtsfähigen Sondervermögens des Landes“ als optimale Rechtsform anzusehen?

1b. Welche anderen Rechtsformen könnten sinnvoller Weise in Frage kommen?

Mit dem 2.ModernG verabschiedete der Landtag von NRW eine Erweiterung des Landesorganisationsgesetzes um den § 14a „Landesbetrieb“.

Bis dahin war nur im § 26 Landeshaushaltsordnung der Begriff „Landesbetrieb“ aufgeführt. Eine Definition und Einordnung in das Gefüge der Landesverwaltung wurde offensichtlich vom Landtag als notwendig erachtet. Im vorliegenden Entwurf ist der klare Begriff „Landesbetrieb nach § 14a LOG“ nicht vorhanden. Zur Klarstellung sollte diese Ergänzung vorgenommen werden, zumal dann auch die Dienst- und Fachaufsicht (§ 11 LOG) festgeschrieben wird.

Nach Auffassung der ÖTV kommt als Organisationsform nur eine modifizierte Verwaltung oder ein einheitlicher Landesbetrieb nach § 14a LOG in Betracht. Bei jeder anderen, ebenfalls in der Diskussion befindlichen Form wie etwa der Anstalt des Öffentlichen Rechtes oder eine Gesellschaft des Privaten Rechtes, würde die zuvor genannte Minderung der politisch wichtigen Einflussnahme ein nicht mehr verantwortliches Maß erreichen.

Die Gewerkschaft ÖTV fordert, dass eine Errichtung nach § 14 a LOG im Gesetz vorgenommen wird.

1c. Ist eine vollständige Privatisierung des Liegenschaftsvermögens des Landes eine sinnvolle Alternative?

Aus Sicht der ÖTV überwiegen die Nachteile einer Privatisierung für das Land NRW in erheblichem Maße. Hier sind die anfallenden Steuern (die nur teilweise dem Land wieder zufließen), Versicherung, Personalüberleitung unter Beibehaltung der erworbenen Rechte sowie die Abhängigkeit des Landes von einem privaten Unternehmer genannt.

In einer Vielzahl von Kommunen NRW's hat man mittlerweile erkannt, welche Nachteile vorschnelle Ausgründungen und nicht durchdachte Privatisierungen der kommunalen Familie gebracht haben, zum Teil findet ein Umsteuern statt.

Das Land NRW sollte aus diesen Entwicklungen lernen. Aus Sicht einer Arbeitnehmerorganisation wie der ÖTV wäre außerdem bei einer Vollprivatisierung auch das Thema „Soziale Sicherheit“ nicht in dem Maße gegeben.

Es gibt genügend negative Beispiele z.B. aus dem Bahn- und Postbereich, die schon nach kurzer Zeit die Abkehr von Versprechungen der einstigen öffentlichen Arbeitgeber belegen. Die Folgen für den Nutzer und die Beschäftigten spürt heute jeder. Die Situation in den pri-

vatisierten Unternehmen sind heute oftmals Demotivation, nachlassende Kundenorientierung und wesentliche Verschlechterung in der Leistungsbereitschaft. All dies führt zwangsläufig nicht zu der erhofften Wirtschaftlichkeit, sondern bringt über Gebühr rote Zahlen, also genau das Gegenteil der erklärten Zielvorgaben.

Entscheidungen, sowohl bei der Bahn als auch bei der Post, wirtschaftlich von einander unabhängige, jedoch organisatorisch aufeinander angewiesene, dezentral gesteuerte Organisationen zu schaffen, brachten große Reibungsverluste und damit verbunden entsprechende wirtschaftliche Einbußen. Im Management dieser Unternehmen wird heute versucht, diese Entwicklungen nachträglich zu korrigieren. Wir müssen daraus lernen und in NRW Fehler, die andere gemacht haben, vermeiden.

Nach eingehenden Diskussionen in unseren Fachgruppen, in unserer internen Steuerungsgruppe 2.ModernG, kommen wir zu der Einschätzung, dass eine vollständige Privatisierung etwa in Form einer GmbH, einen zusätzlichen Implantierungsaufwand bedeutet. Die bisher gutachterlich dafür geschätzten Kosten in Höhe von 100 Millionen. sind für uns ein wichtiges Argument von einer Privatisierung Abstand zu nehmen.

Eine private Gesellschaft dürfte des weiteren sehr schnell in direkter Konkurrenz zu Architektur- und Ingenieurbüros, Maklern und Immobiliengesellschaften kommen. Wir sind sicher, dass unsere Kolleginnen und Kollegen in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung diese Konkurrenz nicht zu scheuen brauchen, können uns allerdings kaum vorstellen, dass dies die Zielsetzung des Landesgesetzgebers ist. Insbesondere die rings um das Erste Modernisierungsgesetz gemachten Erfahrungen bestärken uns in dieser Auffassung.

Fazit: Für die ÖTV ist eine Privatisierung durch Einrichtung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder GmbH mit den Zwischen- bzw. Übergangsstufen Eigenbetrieb bzw. Anstalt des Öffentlichen Rechtes derzeit von den Vor- und Nachteilen her nicht durchgerechnet und demzufolge abzulehnen.

2. *Welches Instrumentarium bietet sich für eine optimierte staatliche Verwaltung neben dem im Gesetzentwurf aufgezeigten Weg an und welche Konsequenzen hätten solche alternativen Wege auch unter personalwirtschaftlichen Aspekten ?*

Eine optimierte staatliche Verwaltung mit identischem Aufgabenfeld für alle Liegenschaften würde mit einem Teil der Instrumentarien (Neue Steuerungsmodelle; Kostentransparenz u.a. durch Kosten- Leistungsrechnung, Hierarchieverflachung) zum gleichen Erfolg führen. Einen solchen Weg hat das Land Baden-Württemberg mit seiner staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung beschritten.

3. *Ist die gewählte Konstruktion eines zentralen Bau- und Liegenschaftsmanagements richtig und effizient ?*

Die Konstruktion eines und nur eines zentralen Bau- und Liegenschaftsbetriebes kann aus Sicht der ÖTV richtig und effizient sein. Hierzu sind jedoch noch wesentliche Voraussetzun-

gen zu schaffen. Die wichtigsten wollen wir nach intensiven Diskussionen mit den Hauptpersonalräten und ÖTV-Fachgruppen im Land NRW nennen:

- Die Zuständigkeiten für alle Liegenschaften des Landes muss gegeben sein.
- Es muss gewährleistet sein, dass das Aufgabenfeld „Planen und Bauen für den Bund sowie ausländische Streitkräfte“ auch von dem Landesbetrieb durchgeführt werden kann.
- Das Finanzierungskonzept muss erarbeitet sein. Die Finanzströme (Miete, Höhe der Belastungen der Liegenschaften bei Übertragung, Kapitaldienst) sind noch nicht festgelegt und in der Höhe auch nicht bekannt.
- Die Aufbau- und Ablauforganisation muss zumindest in ihrer Grundstruktur feststehen.
- Für die Beschäftigten muss ein Personalentwicklungskonzept erstellt werden. Die Beschäftigten müssen auf die neuen Aufgaben vorbereitet werden.

4. *Wurden die Besonderheiten im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen ausreichend berücksichtigt?*

Aus Sicht der ÖTV finden sich im Gesetzentwurf an keiner Stelle Regelungen, die den Besonderheiten der Hoch- und Fachhochschulen Rechnung tragen. Lediglich für die Medizinischen Einrichtungen, die zum 01.01.2001 in eine eigene Rechtsform entlassen werden sollen, sieht § 6 Abs. 1 Satz 3 vor, in den jeweiligen Rechtsverordnungen zur Überleitung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts Ausnahmen von der Entgeltspflicht zuzulassen.

Die für die Hoch- und Fachhochschulen wegen ihrer Besonderheiten in der Diskussion befindlichen Sonderregelungen beziehen sich überwiegend auf die Geschäftsfelder Planen und Bauen sowie Gebäudebewirtschaftung, Aufgaben, zu denen der Gesetzentwurf keinerlei Aussagen enthält. Insofern ist es dringend geboten, die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Zwecke des BLB NRW entsprechend zu ergänzen und abweichende Regelungen bzw. Ausnahmen für die Hochschulen und Fachhochschulen analog § 2 Abs. 2 Satz 2 zu regeln.

8. *Bei der Entscheidung, welche Grundstücke für das Bau- und Liegenschaftsmanagement geeignet oder ungeeignet sind, gibt es verschiedene Entscheidungsbefugnisse (§ 2 Abs.2, 5 und 6):*

9. *Welche Beeinträchtigung des Wettbewerbs können durch die BLB kurz- und mittelfristig entstehen?*

Wir können dies nicht beantworten. Unsere Erwartungen an die zuständigen Minister bzw. Landtagsausschüsse in NRW sind, dass diese Fragen den Gewerkschaften gegenüber in absehbarer Zeit klar und eindeutig beantwortet werden.

10. *Wie kann eine professionelle Geschäftsführung der BLB gewährleistet werden? Welches Anforderungsprofil ist zu stellen?*

Die ÖTV geht davon aus, dass die Tätigkeit der Leitung bzw. stellvertretenden Leitung des Landesbetriebes bzw. einer Niederlassung mit den bisherigen Tätigkeiten der Amtsleitungen nicht mehr vergleichbar sind. Es ist aus unserer Sicht ein entsprechendes Anforderungsprofil

an eine Personalauswahl zu erstellen. Leitungen und stellvertretende Leitungen der Zentrale und Niederlassungen müssen nach einem klar formulierten Auswahlverfahren besetzt werden.

Eine professionelle Leitung kann nach unserer Meinung nur gewährleistet werden, wenn bei der personellen Besetzung ein hoher Standard angesetzt wird. Die zu treffenden Entscheidungen müssen sorgfältig und durchdacht vorbereitet werden. Die zukünftigen Aufgaben im Landesbetrieb, sowie in den Niederlassungen müssen klar definiert sein. Um ein ausreichend großes Bewerberangebot zu bekommen, ist die Dotierung entsprechend zu gestalten.

Auf keinen Fall darf der zukünftige Landesbetrieb zu einem Verschiebebahnhof der Landtagsparteien oder zum versorgungspolitischen Grab für „Spitzenbeamtinnen/Beamte“ werden. Die Anstellung der Führungskräfte sollte auf Zeit erfolgen, Erfahrungen aus dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW sind zu berücksichtigen.

II. Entwicklung parlamentarischer Rechte

Die unter diesem Thema aufgeführten Fragen kann die ÖTV nicht abschließend beantworten. Wir werden unter Umständen mit den betrieblichen Interessensvertretungen zu einem späteren Zeitpunkt eine Bewertung vornehmen.

Aus Sicht der ÖTV gibt es die Notwendigkeit, dass dem Landesbetrieb ein Verwaltungsrat zugeordnet wird. Die Mitglieder dieses Verwaltungsrates sollten vom Landtag von einzelnen Nutzerressorts und von den Spitzenverbänden der ArbeitnehmerInnen benannt und entsandt werden.

Wir sprechen uns für die Einrichtung eines Verwaltungsrates oder eines gleichwertigen Gremiums aus, da dies sich in anderen vergleichbaren Institutionen in jeder Hinsicht bewährt hat.

Zu den meisten anderen elementaren Fragestellungen geht es uns so wie den Abgeordneten des Landtages von NRW, wir kennen Absichtserklärungen, es gibt Thesen, diese werden mehr oder weniger gut vorbereitet vorgetragen, nachprüfbar Unterlagen liegen nicht vor.

Wir haben daraus die Konsequenzen gezogen und an dem Tag, an dem das Gesetz eingebracht wurde, Gespräche mit dem zuständigen Staatssekretär des Bauministeriums, Landtagsabgeordneten der SPD und Bündnis 90/Die Grünen geführt. Unsere Empfehlung nach diesen Gesprächen ist, dass der Landtag zumindest in den ersten Jahren den Aufbau des Landesbetriebes und das Geschehen dort intensiv begleiten muss. Es geht schließlich um 6000 bis 7000 Arbeitsplätze und um ein angenommenes Vermögen von weit über DM 25 Milliarden.

III Personalwirtschaftliche Auswirkungen

- 1. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb nimmt zum Januar 2001 seine Tätigkeit auf. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Staatlichen Bauämter werden dann entsprechend § 4 des Sondervermögensgesetzes auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW übergeleitet. Danach bleiben die Beamten des Landesbetriebes Landesbeamte und die Angestellten und Arbeiter stehen im Dienst des Landes. Betriebsbedingte Kündigungen sind nach Aussage der Landesregierung ausgeschlossen.*

**Entwurf Gesetz zum
„Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“**

Stand: 25.10.2000

Welche Konsequenzen ergeben sich mittel- und langfristig für die Beschäftigten des Landesbetriebs im Verhältnis zu deren derzeitigen Status ?

Entstehen den MitarbeiterInnen durch die Überleitung auf das Sondervermögen u.U. tarifrechtliche oder Vermögensnachteile ?

Im Gegensatz zu den kurzfristigen Perspektiven können sich mittel- und langfristig, aus Sicht der ÖTV, starke Veränderungen zum heutigen Status ergeben. Daran ändern auch die im Rahmen der Anhörung zum 2.ModernG getroffenen Äußerungen, dass durch den Wechsel zum Landesbetrieb die erworbenen Rechte der einzelnen Beschäftigten sich nicht ändern werden, nichts.

Es ist ein erstrebenswertes Ziel, dass der Landesbetrieb wirtschaftlich arbeiten muss, dem schließt sich die ÖTV an. Wir sind uns mit den Beschäftigten einig, nur so werden vernünftige Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen zu sichern sein.

Beunruhigt sind wir darüber, dass die Rahmenbedingungen unter denen der Betrieb demnächst arbeiten muss, nur bruchstückhaft erkennbar sind. Das was wir bisher gehört haben, gibt Anlass zu Fragen.

Vernünftig ausgearbeitete Unterlagen liegen bis heute entgegen der in der Rahmenvereinbarung über die Grundprinzipien der Verwaltungsreform festgelegten gemeinsamen Absichten durch die Landesregierung nicht vor. Dem Landtag von NRW und der Öffentlichkeit ist in den letzten Wochen, zuletzt durch den Finanzminister vermittelt worden, dass die Umwandlung der staatlichen Bauverwaltung, der Liegenschaftsverwaltung hin zu einem Landesbetrieb automatische Einsparungen in Höhe von ca. 250 Millionen DM mit sich bringen würde. Dabei müsste gerade dem Finanzminister von NRW bekannt sein, dass es diesen Prozess nicht zum Nulltarif, d.h. kostenneutral, gibt.

Die Höhe möglicher Einsparungen ist im Gutachten der Fa. Seebauer und Partner, auf das er sich offensichtlich bezieht, an verschiedenen Voraussetzungen gebunden gewesen und auf ziemlich dubiose Weise mit nicht nachvollziehbaren Faktoren ermittelt worden. Den, in den Ministerien arbeitenden Abteilungsleitern, Referatsleitern und Gruppenleitern sind diese Schwächen des Gutachtens bestens bekannt.

Finanz- und Verwaltungsfachleute wissen, dass das Gutachten und die berechneten Einsparungspotenziale in Höhe von 2.600 Stellen absolut unglaubwürdig sind. Sie haben von solchen Prognosen mittlerweile Abstand genommen und formulieren viel vorsichtiger einen Stellenabbau in unbestimmter Höhe. Das bei der Neuaufstellung, dem Aufbau eines Betriebes am Anfang erheblich mehr Kraft aufgewendet werden muss, belegen Erfahrungen aus vergleichbaren Umwandlungen. Fest steht, eine Vielzahl von Aufgaben und Tätigkeiten, die heute noch versteckt in unentgeltlicher Form durch Ministerien und nachgeordnete Einrichtungen erbracht werden, fallen demnächst weg und müssen vom Landesbetrieb selbst erbracht und finanziert werden. Das bedeutet einen erheblichen Mehraufwand. Dieser ist bis heute im Umfang und der tatsächlichen Belastung nicht ermittelt.

Die ÖTV kritisiert nicht dass ein Landesbetrieb wirtschaftlich geführt werden muss, sie kritisieren nur, dass er sich nicht auf dem freien Markt bewegen darf.

Bei der Einrichtung des Landesbetriebes „Bau- und Liegenschaften“ werden offensichtlich die gleichen Fehler wiederholt, wie sie bereits im Ersten Modernisierungsgesetz, bezogen auf die kommunalen Wirtschaftsunternehmen, beschlossen wurden. Jeder der sich in der Privatwirtschaft einigermaßen auskennt, weiß, dass ein Betrieb, der Marktverluste nicht durch Gewinne ausgleichen kann, die Konsolidierung auf andere Weise vornehmen muss. Müssen z.B. die Geschäftskosten verringert werden, läuft dies in erster Linie über die Personalkosten. Es werden Stellen abgebaut, die Stellenstruktur wird verschlechtert, die Leistungsverdichtung nimmt zu. Im schlechtesten Fall wird Konkurs angemeldet.

Durch die nicht vorhandene „Waffengleichheit“ bzw. „Augenhöhe“ zwischen Landesbetrieb und privatwirtschaftlichen Anbietern besteht zwangsläufig die Gefahr, dass der Landesbetrieb in unzulässiger Weise benachteiligt wird und es zu Entwicklungen kommt, die heute politisch Verantwortliche noch nicht bereit sind auszusprechen.

2. *Wurden die Interessen der betroffenen Beschäftigten genügend berücksichtigt ?*
3. *Sind dabei auch die Interessen der Beschäftigten ausreichend berücksichtigt ?*

Nach Auffassung der ÖTV sind die Interessen der Beschäftigten in mehrfacher Hinsicht nicht berücksichtigt. Mit dieser Meinung befinden wir uns in voller Übereinstimmung mit den, nicht nur in der ÖTV, organisierten Personalräten/Personalrätinnen aller Ressorts der Landesverwaltung.

Der Gesetzentwurf behandelt fast nur Festlegungen zum Sondervermögen. Die ca. 6.000 zukünftigen Beschäftigten finden nur geringe Berücksichtigung. In einem Vorentwurf des Gesetzes stand zu unserer Verwunderung sogar: „Das Sondervermögen kann Personal haben“. Diese Formulierung ist verändert worden, die Grundeinstellung ist offensichtlich geblieben.

Die ÖTV ist gemeinsam mit ihren Personalräten der Auffassung, dass die in dem Landesbetrieb übergeleiteten Beschäftigten auf ihre Aufgabe so optimal als möglich vorbereitet werden müssen. Da bisher Aufbau- und Ablauforganisation und daraus resultierende Arbeitsplatzbeschreibungen sowie Anforderungsprofile fehlen, und ein Personalentwicklungskonzept noch in weiter Ferne ist, fällt es uns schwer ein abschließendes Urteil zu geben. Uns beunruhigt, dass aus informellen Kreisen immer wieder zu hören ist, dass erst im Jahre 2001 die einschneidenden Änderungen auf den Weg gegeben werden.

Auf die Beschäftigten des Landesbetriebes kommen hohe Anforderungen zu. Der Reformprozess der staatlichen Bauverwaltung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass die Beschäftigten bereit sind einen solchen Prozess mitzutragen. Ihre Perspektiven und Motivation sind eine unbedingte Voraussetzung für eine positive Grundeinstellung. Aus dem Interesse des Arbeits-

gebers heraus einen Reformprozess zum Erfolg zu führen, erfordert Pflichten, die ebenfalls aufgrund der Erfahrungen der Beschäftigten konkret und verbindlich festzulegen sind.

Die ÖTV fordert die Festschreibung der nachfolgenden Punkte im Gesetz:

- Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes mit Qualifizierung, d.h. bedarfsorientierte Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für geänderte, bzw. neue Aufgaben Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten in Bezug auf die Tätigkeiten und die tariflichen Bewertungen auch bei Änderungen von Aufgaben
- Übertragung von adäquaten Aufgaben
- Gesicherte Finanzierung der Qualifizierung durch Ausweisung zusätzlicher Haushaltsmittel
- Sicherstellung der Möglichkeiten für Beförderungen bzw. Höhergruppierungen und Aufstiege
- Anwendungen des abgestimmten Kriterienkataloges zu sozialverträglichen Abordnungen und Versetzungen
- Übernahme der bestehenden Vereinbarungen.

Im November 1997 wurde zwischen der Landesregierung NRW und den Gewerkschaften eine Rahmenvereinbarung über die Grundprinzipien der Verwaltungsreform innerhalb der Landesverwaltung abgeschlossen. Im Kapitel III „Beteiligung der Beschäftigten“ heißt es: „.....die Beschäftigten sind die wichtigste Ressource der staatlichen Verwaltung und daher zentraler Faktor im Reformprozess. In ihrer Kreativität liegt ein entscheidendes Potential, das es in größtmöglichem Umfang zu nutzen gilt. Die beschriebenen Reformziele können nur erreicht werden, wenn die Veränderungen im Aufgabenbestand, in der Arbeitsweise und in der Organisation von den Beschäftigten durch eine partizipativ angelegte Organisationsentwicklung maßgeblich beeinflussbar sind und dadurch von ihnen mitentwickelt werden“.

Wie sieht die Realität aus? Aus den handwerklichen Fehlern, die letztlich zu einer Vielzahl von Verwerfungen bei der Beratung des Ersten und Zweiten Modernisierungsgesetzes geführt haben, wurde nicht gelernt. An das erfolgreiche Konzept der Zusammenarbeit, wie es sich in der Leitung des Bauministeriums, in der Verantwortung durch Bauministerin Ilse Brusis, dargestellt hat, wurde nicht angeknüpft. Seit 1997 ist es Realität, dass nur ein Mitglied Gast in der neugebildeten Projektgruppe „Bau- und Liegenschaftsmanagement“ des MSWKS NRW wurde. Ihm gegenüber saßen eine in keinem Verhältnis stehende Anzahl von Abteilungs-, Amts- und Gruppenleitern. Das Prinzip bis 1997 „.....wir binden die Personalräte entsprechend der Aufgaben ein, die abzuarbeiten sind“, ist durch diese neue Regelung negativ verändert worden.

Die ÖTV und die Personalräte im MSWKS NRW haben daraus Konsequenzen gezogen und eine eigene interne Projektgruppe eingerichtet, die unter anderem den Wissenstransfer zu den Beschäftigten der staatlichen Bauverwaltung zur Aufgabe hat. Dies hat sich als richtig und

notwendig erwiesen, da die Hausspitze über die ihr zur Verfügung stehenden Stränge immer wieder die Chance verpasst, die Beschäftigten zeitnah mit Informationen auszustatten.

ÖTV und Hauptpersonalrat MSWKS NRW haben darüber hinaus in dem Arbeitskreis der Hauptpersonalräte aller Ressorts immer wieder Initiativen hineingetragen und einen Informationstransfer über das Geschehen rings um das Thema „Bau- und Liegenschaftsverwaltung“ sichergestellt.

Wie sieht es seit den Landtagswahlen 2000 aus ?

Mit zunehmenden Einfluss des Finanzministeriums von NRW verringerte sich die Beteiligung des Hauptpersonalrates im MSWKS NRW. Die oben zitierte Rahmenvereinbarung, mit der sich die Landesregierung durch die Unterschrift des damaligen Innenministers Kniola verpflichtet hatte, wird bis heute nicht zur Kenntnis genommen. Der Kabinettsbeschluss vom 01.02.2000, die Personalvertretung einzubinden, wird restriktiv ausgelegt. Die in der Rahmenvereinbarung vorgesehene Steuerungsgruppe, so wie die projektbegleitenden Arbeitsgruppen in den verschiedenen Verwaltungsbereichen haben seit Monaten nicht mehr getagt.

Trotz klarer Verabredungen vor der Einbringung des Gesetzentwurfes zu intensiven Gesprächen mit den Arbeitnehmervertretungen zusammen zu kommen, haben diese Gespräche nicht stattgefunden.

Die ÖTV kritisiert, dass eine aktive Teilnahme im Aufbaustab, wie sie vorher in der MBW-Projektgruppe bestand, von Herrn Finanzminister Steinbrück strikt abgelehnt wird. Sein Hinweis, dass dies einen Präzedenzfall für angeblich unzulässige Beteiligung innerhalb der Landesverwaltung schaffen würde, ist nicht nachvollziehbar. Offensichtlich ist der neue Finanzminister schon nach wenigen Wochen durch die Kultur seines neuen Hauses so geprägt, dass ihm der zeitgemäße Kontakt und Umgang sowie eine kollegiale Zusammenarbeit mit dem Personal, den Personalvertretungen sowie den zuständigen Gewerkschaften abhanden gekommen ist.

IV. Personalvertretungsrecht

Die ÖTV begrüßt, dass die bisherigen Aufgaben der Bezirks- und Hauptpersonalräte durch einen neuzubildenden Gesamtpersonalrat wahrgenommen werden sollen. Abgelehnt wird von uns die Befristung bis zum 30.06.2004.

Wir sprechen uns dafür aus, im Kreise von Fachleuten erneut darüber zu beraten, was optimaler ist, die Vertretung der Interessen der im Landesbetrieb Beschäftigten durch einen eigenen Gesamtpersonalrat oder durch einen sachlich und fachlich überforderter Hauptpersonalrat des Finanzministeriums ab 2004. Bis zur Einsetzung bzw. Wahl eines Gesamtpersonalrates für den „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ muss geregelt werden, dass eine Personalkommission die bisherigen Aufgaben des Hauptpersonalrates MSWKS NRW wahrnimmt.

V. Dienst- und Fachaufsicht

Die ÖTV hält die Dienst- und Fachaufsicht in einer Hand für durchaus sinnvoll. Wir erwarten, dass der zukünftig für den Landesbetrieb „Bau- und Liegenschaften“ zuständige Minister/in sich wie ein Unternehmer verhält und vor seine Mannschaft stellt und für sein Unternehmen kämpft. Für den sehr schlechten Zustand der „Bau- und Liegenschaftsverwaltung NRW“ trägt letztlich die Politik und nicht der Beschäftigte in der staatlichen Bauverwaltung die Verantwortung.

Jeder, der hier bereit ist mit Taten und nicht mit Sprüchen zu helfen, hat uns auf seiner Seite.

VI. Länderübergreifender Bereich

Keine Stellungnahme

VII. Haushaltsrecht

Seit 1994/95 hat die ÖTV in NRW immer wieder eigene tarifvertragliche Vorschläge/Formulierungen von Dienstvereinbarungen für eine sozialverträgliche und an den MitarbeiterInnen orientierte Verwaltungsreform vorgelegt. Diese Vorschläge fanden Eingang in einer Vielzahl von Erörterungen z.B. mit der ehemaligen Bauministerin Ilse Brusis und anderen Ministern/Ministerinnen. Ergebnisse dieser Gespräche wurden zum Teil Bestandteil der Rahmenvereinbarung über die Grundprinzipien der Verwaltungsreform innerhalb der Landesverwaltung von NRW. Empfehlungen aus Gutachten externer Sachverständiger haben dazu geführt, dass sich die ÖTV dem Aufbau einer Kosten/Leistungsrechnungssystematik in der staatlichen Bauverwaltung, wie sie seit drei Jahren existiert und einem Controlling, wie es in der Verantwortung von Bauminister Vesper eingeführt wurde, nicht entgegenstellt.

Gemeinsam mit dem Hauptpersonalrat des MSWKS NRW sind wir einig, wer mit Geld auskommen muss, das ihm in Form von Einnahmen zur Verfügung steht, muss damit sorgfältig umgehen. Wenn aus irgendeinem Grund z.B. Hausbau ein Kredit nötig ist, wird das Geld, das bis dahin zur Verfügung stand, um den zukünftigen Kapitaldienst (Zinsen) gemindert. Dies ändert sich auch dann nicht, wenn das Geld von der linken in die rechte Hosentasche gesteckt, oder aus dem zur Verfügung stehenden Betrag einen Teil (als Sondervermögen) abgezweigt wird.

Für den zukünftigen Landesbetrieb heißt das, eine Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen von Baumaßnahmen durch den Landesbetrieb wird auch zukünftig das Land NRW belasten.

Da wir weder für die Finanzen des Landes NRW noch für die Kontrolle verantwortlich sind, ersparen wir uns weitere Kommentare zum Thema „Wie rechne ich mich reich?“

IX. Baupolitische Ziele

1. In § 2 des Gesetzentwurfes wird dargestellt, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb die Aufgabe hat, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW wird mit ca. 3.000 MitarbeiterInnen starten und in der Zielprojektion 6.000 bis 7.000 MitarbeiterInnen haben. Seine Aufgabe ist es, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bebauen, zu unterhalten, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten. Von der ÖTV wird dies ausdrücklich begrüßt. Wir fordern ergänzend die Zuständigkeit des Bebauens und des Unterhaltens unter Berücksichtigung etwaiger Sonderregelungen ein. Wir sprechen uns dafür aus zu berücksichtigen, dass die besondere Vorbildfunktion des staatlichen Bauens und die baupolitischen Ziele des Landes zum umweltschonenden und energiesparenden Bauens nicht reduziert werden.

Das Land NRW hat auch eine Vorbildfunktion hinsichtlich seiner Bauvorhaben, insbesondere im Bereich des umweltschonenden und energiesparenden Bauens. Da das Bauen generell immer ein Stück Kultur einer Gesellschaft widerspiegelt, ist die Frage, welche baupolitischen Ziele auch von einem Bau- und Liegenschaftsbetrieb erwartet werden, wichtig.

Die ÖTV geht davon aus, dass der zukünftige Landesbetrieb nicht nur in der Anfangsphase, sondern auch noch über einen gewissen Zeitraum hinweg nicht in erster Linie Immobilienbetrieb ist. Er wird sich nicht nur mit der Verwaltung des Landesimmobilienvermögens als Sondervermögen zu beschäftigen haben, sondern nach wie vor zumindest von der Personalstruktur her überwiegend ein Baubetrieb sein. So bringt die staatliche Bauverwaltung ca. 3.000 MitarbeiterInnen aus den angestammten staatlichen Bauverwaltungen als große Säule in den zukünftigen Landesbetrieb ein.

Die nach unserer bisheriger Informationslage nur auf Grundsatzfragen und allgemeine Liegenschaftsvermögen beschränkte Liegenschaftsverwaltung wird im zukünftigen Geschäftsbereich des Bau- und Liegenschaftsbetriebes weniger als 1% der MitarbeiterInnen ausmachen. Auch das zukünftige Personal des Landesbetriebes für das Eigentums- und Gebäudemanagement wird sich nicht in erster Linie aus den Beschäftigten des Finanzministeriums sondern aus den Geschäftsbereichen anderer Ressorts zusammensetzen. Diese Fakten sprechen dafür, dass die Fach- und Dienstaufsicht nicht nur nach machtpolitischen sondern nach aufgabenbezogenen Gesichtspunkten vorzunehmen ist.

Abschluss

Wir haben versucht, den Fragenkatalog nach besten Möglichkeiten zu beantworten.

Wir halten es allerdings für ein starkes Stück, uns im Herbst 2000 diesen Fragenkatalog vorzulegen. Wir hätten stattdessen von den Landtagsausschüssen, von den zuständigen Ministerien und von der Landesregierung erwartet, dass SIE uns exakt zu diesen Fragen, die hier gestellt sind, Antworten geben.